

de Gruyter Studienbuch



Franz von Kutschera

Grundlagen der Ethik

Zweite, völlig neu bearbeitete und
erweiterte Auflage



Walter de Gruyter · Berlin · New York
1999

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kutschera, Franz von:

Grundlagen der Ethik / Franz von Kutschera. - 2., völlig neu bearb.
und erw. Aufl. - Berlin ; New York : de Gruyter, 1999

(De-Gruyter-Studienbuch)

ISBN 3-11-016290-3 brosch.

ISBN 3-11-016289-X Gb.

© Copyright 1999 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspei-
cherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz: OLD-Satz digital, Neckarsteinach

Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin

Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer GmbH, Berlin

Einbandgestaltung: Hansbernd Lindemann, Berlin

Meiner Mutter
Franziska von Kutschera, geb. von Hugo,
zum Gedenken

Vorwort zur 2. Auflage

Nach zehn Jahren findet man in seinen Büchern so vieles, was verbesserungsbedürftig ist, daß man gerne der Versuchung erliegt, sie bei einer Neuauflage im wesentlichen zu lassen, wie sie sind. Ich habe dieser Versuchung widerstanden und einige substantielle Veränderungen vorgenommen, weil sich meine Ansichten vor allem in zwei Punkten geändert haben: Ich glaube erstens nicht mehr, daß sich im Rahmen eines konsequentialistischen Ansatzes Pflichten in befriedigender Weise definieren lassen. Daher schlage ich nun eine Verbindung von Pflicht- und Wertethik vor. Zweitens ist mir klar geworden, daß der Versuch einer argumentativen Begründung meiner realistischen Position für Subjektivisten letztlich ohne Überzeugungskraft bleibt, ebenso wie die Argumente der Subjektivisten für den Realisten. Es handelt sich um verschiedene Paradigmen im Sinn Thomas Kuhns, so daß man nur versuchen kann, ihre Inhalte und Implikationen zu verdeutlichen, um eine begründete Entscheidung zwischen ihnen zu ermöglichen. Diese beiden Überlegungen haben zu inhaltlichen Veränderungen vor allem in den Kapiteln 5 bis 7 der ersten Auflage geführt, die außerdem neu gegliedert wurden.

Thema des Buches sind, wie der Titel sagt, die Grundlagen der Ethik. Es geht also weniger um konkrete Pflichten und Werte als um die Frage, wie sich Gebote und Wertaussagen begründen lassen. Das Buch gliedert sich in ein vorbereitendes Kapitel und zwei Teile. Im ersten Kapitel ist von normativen Begriffen die Rede. Es stellt so zunächst ein kurzes Referat aus der normativen Logik dar. Ich gehe aber auch auf subjektive Präferenzen ein und untersuche zwei Prinzipien, die in ethischen Diskussionen eine wichtige Rolle spielen: das Humesche Gesetz, das sich auf die Frage logischer Zusammenhänge zwischen normativen und nichtnormativen Aussagen bezieht, und das Generalisierbarkeitsprinzip, das sich als Aus-

legung der Forderung gleichen Rechts für alle versteht. Die Kritik am Generalisierbarkeitspostulat ist gegenüber der 1. Auflage insofern abgeschwächt worden, als betont wird, daß die aufgewiesenen Probleme sich als Folge der Tatsache auffassen lassen, daß die deontische Logik, die uns heute zur Verfügung steht, zwar zwischen Intensionen, nicht aber zwischen Bedeutungen unterscheidet. Ich bin mir bewußt, daß die logischen Analysen dieses ersten Kapitels manchen Leser von einer weiteren Lektüre abschrecken werden. Daher habe ich mich bemüht, sie auf das Notwendige zu beschränken und intuitiv so zu erläutern, daß sie auch ohne logische Vorkenntnisse verständlich sind. Ganz darauf zu verzichten, hielt ich aber nicht für richtig. In der Philosophie braucht man immer wieder einmal logische Hilfsmittel für die Analyse von Begriffen, Urteilen oder Schlüssen, und wenn es nicht am Anfang ist, so eben später.

Das zweite Kapitel gibt eine Übersicht über Typen ethischer Theorien. Gegenüber der 1. Auflage wurden im Abschnitt 2.4 die Begriffe des Subjektivismus und des Objektivismus oder Realismus weiter gefaßt, weil das der üblichen Terminologie besser entspricht. In den folgenden vier Kapiteln werden dann die bedeutendsten Theorietypen ausführlich behandelt. Das dritte Kapitel enthält eine Darstellung und Kritik nichtkognitivistischer Theorien. Im vierten Kapitel werden die verschiedenen Formen des Subjektivismus diskutiert. Diese Theorien werden besonders ausführlich und mit einem gewissen formalen Aufwand erörtert, weil sie in der gegenwärtigen Diskussion eine große Rolle spielen. Von ihnen her haben sich interessante Verbindungen zur Entscheidungstheorie wie zur politischen Ökonomie ergeben, wobei sich die Anwendung entscheidungstheoretischer Beschreibungsmittel als sehr fruchtbar erwiesen hat. Auch hier erwartet also den in diesen Dingen nicht vorbelasteten Leser eine gewisse Mühe, der er sich aber nicht entziehen kann, wenn er sich mit einer der einflußreichsten Strömungen der gegenwärtigen Ethik auseinandersetzen will. Gegenüber der ersten Auflage wurde der Abschnitt 4.2 über den Konventionalismus hinzugenommen. Die Gegenposition zum Subjektivismus ist der Realismus. Im fünften Kapitel wird seine wertethische Version erörtert, im sechsten Kapitel seine pflichtethische Variante. Nur die zweite wird inhaltlich kon-

kretisiert. Im Anschluß daran wird das Begründungsproblem diskutiert.

Damit ist der systematische Hauptteil des Buches abgeschlossen. Das siebte Kapitel enthält einige Ergänzungen: Ein kurzes, kritisches Referat der Grundgedanken von Kants Ethik als der wohl bedeutendsten und einflußreichsten Moralphilosophie. Es wird ferner das Problem menschlicher Freiheit behandelt, die jede Ethik als normative Disziplin voraussetzen muß. Endlich geht es um das Verhältnis von Moral und Interesse und den Sinn moralischen Handelns.

Ein Entwurf für die zweite Auflage ist schon vorweg in italienischer Übersetzung durch Frau Prof. Dr. Antonella Corradini erschienen. Ihr danke ich für viele Diskussionen. In der Zwischenzeit habe ich mich aber doch entschlossen, die Kapitel 5 bis 7 völlig neu zu gliedern und manche Abschnitte ganz neu zu schreiben. Daher fehlt der italienischen Übersetzung nun das deutsche Original. Wie schon bei der ersten Auflage habe ich Frau Brigitte Weininger für ihre unermüdliche Arbeit bei immer neuen Fassungen des Manuskripts zu danken. Für die zweite Auflage gilt mein Dank auch Frau Gabriele Hauptfleisch sowie Herrn Christian Vogl für das Lesen der Korrekturen.

Regensburg, im April 1998

Franz von Kutschera

Inhalt

Vorwort zur 2. Auflage	VII
<i>1 Normlogische Begriffe und Prinzipien</i>	1
1.1 Deontische Begriffe und Prinzipien	1
1.2 Wertbegriffe und -prinzipien	12
1.3 Zusammenhänge	22
1.4 Subjektive Präferenzen	25
1.5 Humes Gesetz	31
1.6 Das Generalisierbarkeitspostulat	34
<i>2 Typen ethischer Theorien</i>	42
2.1 Deskriptive, normative und Metaethik	42
2.2 Kognitivistische und nichtkognitivistische Theorien ..	50
2.3 Naturalistische und nichtnaturalistische Theorien ...	53
2.4 Subjektivistische und objektivistische Theorien	59
2.5 Teleologische und deontologische Theorien	71
2.6 Intentionalistische und nichtintentionalistische Theorien	86
2.7 Monistische und pluralistische Theorien	91
<i>3 Nichtkognitivistische Theorien</i>	99
3.1 Bedeutung und illokutionäre Rolle	99
3.2 Expressive und evokative Deutungen normativer Aussagen	102
3.3 Argumente	112
3.4 Kritik	116
<i>4 Subjektivistische Theorien</i>	121
4.1 Thesen und Formen des Subjektivismus	121
4.2 Konventionalismus	126

XII	Inhalt
4.3 Rationalismus	137
4.4 Soziale Präferenzen	153
4.5 Altruismus	178
4.6 Gerechtigkeit	182
4.7 Akt- und Regelutilitarismus	200
<i>5 Objektive Werte</i>	<i>213</i>
5.1 Formen des Realismus	213
5.2 Grundgedanken der Wertethik	219
5.3 Werterleben	224
5.4 Epistemologische und ontologische Aspekte des Realismus	240
5.5 Argumente gegen den Wertrealismus	246
<i>6 Objektive Pflichten</i>	<i>254</i>
6.1 Grundgedanken der Pflichtethik	254
6.2 Pflichten und Werte	259
6.3 Ethische Grundprinzipien	268
6.4 Normenrealismus	295
6.5 Praktische Paradigmen	302
<i>7 Freiheit und Sinn moralischen Handelns</i>	<i>325</i>
7.1 Kants Ethik	325
7.2 Freiheit	335
7.3 Moral und Interesse	354
7.4 Wozu Ethik?	368
Literatur	372
Namen	379
Stichwörter	382

1 Normlogische Begriffe und Prinzipien

1.1 Deontische Begriffe und Prinzipien

Wie im Vorwort schon betont wurde, sollen in diesem Kapitel einige Begriffe und Prinzipien der Normenlogik referiert werden, die für die folgenden Untersuchungen wichtig sind. Auf technische Details der Normenlogik gehen wir dabei nicht ein.¹ Wir wollen hier keine normative Logik aufbauen und brauchen daher auch keine Logikkenntnisse vorauszusetzen. Symbolische Notationen werden nur als Abkürzungen verwendet, die umgangssprachlich erläutert werden. Dabei benützen wir vor allem folgende aussagenlogischen und prädikatenlogischen Symbole: „ $\neg$ “ für „nicht“, „ $\wedge$ “ für „und“, „ $\vee$ “ für „oder“, „ $\supset$ “ für „wenn-dann“, „ $\equiv$ “ für „genau dann, wenn“, „ $\forall x$ “ für „für alle x gilt“ und „ $\exists x$ “ für „einige x gilt“.²

Normative Begriffe lassen sich in zwei große Gruppen einteilen: in *deontische Begriffe* und in *Wertbegriffe*. In diesem Abschnitt sprechen wir über deontische Begriffe. Die wichtigsten deontischen Begriffe sind die des *Gebotenseins*, des *Verbotenseins* und des *Erlaubtseins*. Weitere deontische Begriffe wie Rechte, Pflichten oder Ansprüche lassen sich damit definieren. Man kann sogar den Gebotsbegriff als einzigen deontischen Grundbegriff ansehen, denn Verbote und Erlaubnisse lassen sich durch Gebote definieren: Eine Handlung ist genau dann verboten, wenn es geboten ist, sie zu unterlassen; und sie ist erlaubt genau dann, wenn sie nicht verboten ist, d.h. wenn es nicht geboten ist, sie zu unterlassen. Wir

¹ Vgl. dazu z.B. Kutschera (1976), Kap. 5.

² Für eine genauere Definition dieser Symbole vgl. z.B. Kutschera und Breilkopf (1971).

können unsere Erörterungen deontischer Begriffe also dadurch vereinfachen, daß wir sie im wesentlichen auf den Gebotsbegriff beschränken.

Gebote beziehen sich primär auf Handlungen oder Handlungsweisen. Die Unterscheidung von Handlungen und Handlungsweisen läßt sich so charakterisieren: Dieselbe *Handlungsweise*, wie z.B. Lügen, Stehlen, etwas Versprechen oder jemandem Hilfe leisten, kann von verschiedenen Personen und zu verschiedenen Zeiten vollzogen werden. Die durch Handelnden und Zeitpunkt bestimmten *Vollzüge* oder *Realisierungen* von Handlungsweisen bezeichnen wir dagegen als *Handlungen*. Wenn Fritz am Montag Hans belügt und am Dienstag Emil, und wenn Karl am Montag Eva belügt, so sind all das verschiedene Handlungen, aber jedesmal liegt dieselbe Handlungsweise vor. Handlungen werden also durch Sätze der Form „Die Person *a* vollzieht zum Zeitpunkt *t* die Handlungsweise *F*“ beschrieben, in denen „*a*“ und „*t*“ für bestimmte Personen und Zeiten stehen. Handlungsweisen werden dagegen durch Verben beschrieben, d.h. durch Satzformen oder Prädikate der angegebenen Art, in denen „*a*“ und „*t*“ Variable sind.

Aussagen über Gebote haben meist die Form (1) „Es ist geboten, *F* zu tun“ oder (2) „Es ist der Person *a* geboten, *F* zu tun“. Der erste Schritt einer logischen Analyse von Gebotssätzen besteht darin, eine Standardformulierung von Geboten anzugeben. Dazu wählen wir Aussagen der Gestalt „Es ist geboten, daß ...“ wobei für „...“ Aussagen eingesetzt werden können. Symbolisch schreibt man dafür $O(A)$, wo *A* ein Satz ist.³ Die Aussage (2) erhält dann die Form „Es ist geboten, daß *a* *F* tut“ – symbolisch $O(Fa)$. Da eine Handlungsweise genau dann geboten ist, wenn es jedermann geboten ist, sie zu vollziehen, können wir (1) auch in der

³ Der Kürze des Ausdrucks wegen werden wir im folgenden die Unterscheidung zwischen Ausdrücken und ihren Bedeutungen, d.h. zwischen Sätzen und Propositionen, zwischen Prädikaten und Begriffen, und zwischen Eigennamen und dem, was sie bezeichnen (Personen oder Gegenständen) nicht immer streng durchhalten, sondern nur dort, wo sich andernfalls Mißverständnisse ergeben könnten.

Form schreiben „Für alle Personen x gilt: Es ist geboten, daß x F tut“. Da sich Gebote auf Handlungen beziehen, sind für A in $O(A)$ zunächst Aussagen über Handlungen einzusetzen. Es ist aber nicht notwendig, solche Aussagen näher abzugrenzen, denn formal kann man auch andere Aussagen als Argumente von Geboten zulassen. Diese größere Allgemeinheit erweist sich als nützlich, wenn man den Zusammenhang von Geboten mit Wertaussagen betrachtet, oder wenn man deontische Begriffe auch auf Absichten und Präferenzen anwenden will. Insbesondere kommt man in der deontischen Logik nicht mit Aussagen der Form (2) aus. Den Satz

a) Jemand soll die Tür schließen

kann man im Sinn von

b) Es gibt eine (bestimmte) Person, der es geboten ist, die Tür zu schließen

interpretieren oder im Sinn von

c) Es ist geboten, daß jemand (egal wer) die Tür schließt.

(b) und (c) haben offenbar verschiedene Bedeutungen, denn sie können verschiedene Wahrheitswerte haben. (b) ist eine Aussage der Form (2), nicht hingegen (c). Mit unserer Standardformulierung von Geboten kann man jedoch sowohl (b) wie (c) ausdrücken als

b') Es gibt eine Person, so daß es geboten ist, daß sie die Tür schließt – symbolisch $\exists x O(Fx)$

c') Es ist geboten, daß jemand die Tür schließt – symbolisch $O(\exists x Fx)$.

In solchen Fällen zeigt sich die überlegene Ausdrucksfähigkeit der Standardformulierung von Geboten gegenüber Formulierungen nach (2).

Die Standardformulierung hat auch noch einen weiteren Vorteil. Spricht man, wie weithin üblich, von einem Gebot von Handlungen, so ergibt sich nämlich folgendes Problem: X's Krümmen des rechten Zeigefingers (a) ist, falls dieser Zeigefinger am Abzug einer Pistole liegt, aus der sich ein Schuß löst, der Y tötet, dieselbe Handlung wie X's Töten des Y (b). Während es verboten ist, daß X den Y tötet, ist es aber nicht ohne weiteres verboten, daß X sei-

nen rechten Zeigefinger krümmt. Kann es also vorkommen, daß dieselbe Handlung zugleich verboten wie nicht verboten ist? Dazu ist zu sagen: Handlungen sind Ereignisse und lassen sich wie diese sowohl grobkörnig wie feinkörnig auffassen.⁴ Reden wir von der Handlung (a'), daß die Person X (zur Zeit t) ihren rechten Zeigefinger krümmt, und der Handlung (b'), daß X (in t) die Person Y tötet, so fassen wir die beiden Handlungen feinkörnig auf und in dieser Auffassung sind sie verschieden. Es sind dann einfach die Sachverhalte, die durch die daß-Sätze in den Beschreibungen (a') und (b') ausgedrückt werden. Generell kann man sagen, Handlungen, und allgemein Ereignisse, seien spezielle Sachverhalte. Eine grobkörnige Betrachtung wird durch Nominalisierungen wie (a) und (b) signalisiert. (a) bezeichnet einen Sachverhalt, aber einen sehr viel spezifischeren Sachverhalt als (a'), jenen nämlich, in den alle im Kontext relevanten Umstände und Charakteristika der Handlung (a') eingehen. Aus dem Sachverhalt (a) folgt also aufgrund der angenommenen Umstände der Sachverhalt (b'), so daß (a) mit (b') verboten ist. Aus (a) folgt auch (a'), aber das heißt nicht, (a') sei mit (b') verboten. Die Rede vom Gebotensein von Handlungen führt also zwar nicht zu Inkonsistenzen, sie erfordert aber Unterscheidungen, die keineswegs allgemein geläufig sind.

Wir können nun die oben angegebenen Definitionen von Verboten und Erlaubnissen so ausdrücken:

- D1.1-1 a) $V(A) := O(\neg A)$ – Es ist verboten, daß A
 b) $E(A) := \neg O(\neg A)$ – Es ist erlaubt, daß A.

Sätze der Form „Es ist geboten, daß A“ oder „Es ist nicht geboten, daß A“ sind *Behauptungssätze*, mit denen man behauptet, daß Gebote, Obligationen oder Verpflichtungen bestehen bzw. nicht bestehen. Solche Sätze sind also wahr oder falsch je nachdem, ob der behauptete Sachverhalt tatsächlich besteht oder nicht. So sind z.B. die Aussagen „Es ist geboten, im Straßenverkehr rechts zu fahren“ und „Es ist verboten, einen Menschen zu töten, es sei denn in Notwehr“ wahr. Die Aussagen „Es ist erlaubt, ein Versprechen nicht zu halten“ und „Es ist geboten, auf der Autobahn rechts zu

⁴ Zum Ereignisbegriff vgl. Kutschera (1993b), zum Handlungs-begriff E. Runggaldier (1996), hier Kap. II.

überholen“ sind dagegen falsch. Von Gebotssätzen muß man *Imperative* unterscheiden, die oft sprachlich dieselbe Form haben, die aber weder wahr noch falsch sind, mit denen der Sprecher nichts behauptet, sondern etwas gebietet, bzw. verbietet oder erlaubt. Wenn die Mutter ihr Kind auffordert: „Du sollst jetzt deine Schulaufgaben machen“, so ist das ein Imperativ, ein Akt des Gebietens, keine Behauptung über eine schon bestehende Verpflichtung. Sagt dagegen das Kind daraufhin zu einer dritten Person: „Ich soll jetzt meine Schulaufgaben machen“, so ist das eine Behauptung über eine Verpflichtung, die aufgrund der Anordnung der Mutter und ihres Weisungsrechts besteht.

Wir vertreten in diesem Buch die Ansicht, daß es sowohl die deontische Logik als auch die Ethik mit Behauptungssätzen zu tun hat. Abweichende Meinungen werden wir im 3. Kapitel besprechen und dort wird dann auch unsere Position noch näher zu begründen sein.

Gebotssätze wie auch Imperative sind endlich von Behauptungen darüber zu unterscheiden, daß jemand eine Norm setzt, d.h. etwas ge- oder verbietet oder erlaubt. So ist z.B. der Satz (3) „Die Person a gebietet dem Kind, seine Schulaufgaben zu machen“ eine Behauptung, die einen anderen Sinn hat, als die Aussage (4) „Es ist geboten, daß das Kind seine Schulaufgaben macht“. Aus (3) folgt (4) nur dann, wenn a gegenüber dem Kind weisungsberechtigt ist, und aus (4) allein folgt auch nicht (3), denn die Verpflichtung, von der in (4) die Rede ist, kann sich z.B. auch aus der Anordnung einer anderen Person ergeben. Es ist klar, daß Aussagen über Normensetzungen als Behauptungen auch nicht mit den Imperativen verwechselt werden dürfen, die sie beschreiben. Eine Norm setzen“ heißt nicht soviel wie „eine Norm in *Geltung* setzen“, sondern nur gebieten, verbieten oder erlauben – egal ob berechtigterweise oder nicht. Imperative setzen Normen, ein Gebotssatz behauptet, daß eine Norm gilt, und eine Aussage über eine Normsetzung behauptet, daß jemand eine Norm setzt.

Die Unterscheidung von Gebotssätzen, Imperativen und Sätzen über Normsetzungen wird im Deutschen dadurch erschwert, daß das Wort „Gebot“ sowohl einen *Akt des Gebietens* bedeutet – also eine Normsetzung –, als auch eine Verpflichtung – gleichgültig, ob sie sich aus der Normsetzung eines Weisungsberechtigten

ergibt oder z.B. aus einer Konvention oder einem Vertrag. Es wäre günstiger, diesen Unterschied auch terminologisch zu verdeutlichen, indem man z.B. Gebote im letzteren Sinn als *Obligationen* oder *Verpflichtungen* bezeichnet. Da die Rede von „Geboten“ im Sinne von Obligationen jedoch allgemein gebräuchlich ist, wollen wir diese terminologische Unterscheidung nur dort durchführen, wo sich andernfalls Mißverständnisse ergeben könnten. Dort werden wir also statt „Es ist geboten, daß ...“ auch sagen „Es ist obligatorisch, daß ...“ – eine Redeweise, die auch in der Wahl des Symbols „O“ zum Ausdruck kommt.

Die *deontische Logik* befaßt sich mit Folgebeziehungen zwischen deontischen Sätzen. Sie umfaßt die formale Logik, insbesondere also Aussagen- und Prädikatenlogik, enthält darüber hinaus aber Prinzipien, die es ermöglichen, auch Schlüsse von Geboten auf andere zu rechtfertigen. Diese Prinzipien lassen sich als Bedeutungspostulate für den Ausdruck „Es ist geboten, daß ...“ auffassen. Sie legen jedoch nur gewisse Mindesteigenschaften des Gebotsbegriffs fest, die dieser unabhängig von speziellen Deutungen und materialen Bestimmungen im Rahmen gewisser moralischer oder rechtlicher Systeme hat.

Die wichtigsten Prinzipien lauten:

- O1:** $O(A) \supset \neg O(\neg A)$ – Was geboten ist, ist nicht verboten
(oder: Was geboten ist, ist auch erlaubt)

Dieses Prinzip vom *ausgeschlossenen deontischen Widerspruch* ist evident; wäre es in einem Normensystem verletzt, so wäre dort eine Handlung zugleich geboten und verboten, d.h. es wären nicht alle Normen des Systems erfüllbar.⁵

- O2:** $O(A) \wedge O(B) \supset O(A \wedge B)$ – Wenn sowohl A geboten ist als auch B, so ist A und B geboten.

⁵ Trotz seiner Evidenz ist dieses Prinzip, wie auch die folgenden, in der Literatur nicht unbestritten. Zur Diskussion der Prinzipien sei auf Kutschera (1973), Kap. 1 verwiesen. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß die angegebenen Prinzipien die Standardprinzipien der deontischen Logik sind.

Wenn z.B. das Gebot besteht, rechts zu fahren, und auch das Gebot, nicht schneller als 50 km/h zu fahren, so ist es geboten, rechts und nicht schneller als 50 km/h zu fahren.

Derselbe Gedanke liegt dem folgenden Prinzip zugrunde.

O3: $\forall x O(Fx) \supset O(\forall x Fx)$ – Wenn es jedermann geboten ist, F zu tun, so ist es auch geboten, daß alle F tun.

Ist T irgendeine Tautologie, d.h. ein logisch wahrer Satz, so soll auch gelten

O4: $O(T)$ – Tautologische Sachverhalte sind geboten.

Diese Festlegung hat rein formale Bedeutung. Sie ist zudem nach dem folgenden Prinzip überflüssig in allen Normensystemen, die überhaupt irgendeinen Sachverhalt gebieten; denn eine Tautologie T folgt logisch aus jedem beliebigen Satz A. Das letzte Prinzip lautet:

O5: Wenn B aus A logisch folgt, so gilt $O(A) \supset O(B)$ – logische Folgen gebotener Handlungen sind ebenfalls geboten.

Da ich einem Verunglückten nur dann Hilfe leisten kann, wenn ich mich an den Unglücksort begeben, folgt aus einer Verpflichtung, ihm Hilfe zu leisten, die Verpflichtung, mich an den Unglücksort zu begeben.

Diese fünf Prinzipien liegen der deontischen Logik zugrunde. Es ist offensichtlich, daß aus ihnen noch keinerlei materielle Verpflichtungen folgen. Sie dienen nur dazu, um aus materiellen Verpflichtungen andere ableiten zu können. Man kann also mit der deontischen Logik untersuchen, welche Konsequenzen sich aus den Grundforderungen eines Moralkodex oder eines Gesetzeswerkes ergeben. Allein mit der deontischen Logik kann man dagegen keine inhaltlich relevanten moralischen oder rechtlichen Normen begründen. Die nur aus O1 bis O5 ableitbaren Sätze bezeichnet man auch als „deontologisch wahre Sätze“. Sie sind also ebenso inhaltsleer wie die Theoreme der formalen Logik, die man deshalb auch als „Tautologien“ bezeichnet.

Wir haben bisher nur *nicht-bedingte* Gebote betrachtet. In der Praxis spielen daneben auch *bedingte Gebote* eine wichtige Rolle, die besagen, daß unter gewissen Bedingungen eine bestimmte Ver-

pflichtung besteht. R.M. Chisholm hat in (1963) gezeigt, daß man bedingte Gebote der Form (1) „Unter der Bedingung, daß A gilt, ist es geboten, daß B“ nicht generell durch $A \supset O(B)$ oder $O(A \supset B)$ darstellen kann, daß also der bedingte Gebotsbegriff als deontischer Grundbegriff anzusehen ist.⁶

Wir schreiben die Sätze der Form (1) symbolisch als $O(B,A)$ und führen folgende Abkürzung ein:

D1.1-2: $O^*(A) := O(A, \neg A)$ – Es ist *unbedingt* geboten, daß A.

Unbedingte Gebote sind also etwas anderes als nicht-bedingte Gebote. Man legt nun den bedingten Gebotsbegriff so fest, daß folgende Prinzipien gelten:

BO1: Für alle B mit $\neg O^*(\neg B)$ (d.h. für alle Bedingungen B, die nicht unbedingt verboten sind) erfüllt $O(A,B)$ die Prinzipien O1,O2,O3,O5 für nicht-bedingte Gebote.⁷

BO2: $O(A,A)$ – Unter der Bedingung A ist A geboten. Unter der Bedingung A ist nur geboten, was mit ihr verträglich ist; nach BO1 folgt daraus im Sinne von O5, daß unter der Bedingung A in jedem Fall auch A geboten ist.

BO3: $O^*(B) \supset O(B,A)$ – Was unbedingt geboten ist, ist unter allen Bedingungen geboten.

Dieses Prinzip rechtfertigt die Lesart von „ $O^*(B)$ “ als „B ist unbedingt geboten“. Die Umkehrung dieser Aussage ergibt sich direkt aus D1.1-2.

BO4: $\neg O(\neg B,A) \supset (O(C,A \wedge B) \equiv O(B \supset C,A))$.

Dieses Prinzip besagt: Wenn das, was unter der Bedingung A geboten ist, auch so erfüllt werden kann, daß B gilt, so ist das, was bei A-und-B geboten ist, das, was bei A geboten ist und B erfüllt. Das ist eine Kohärenzforderung für Gebote unter verschiedenen Bedingungen.

BO5: Ist A logisch wahr, so auch $O^*(A)$; d.h. Tautologien sind unbedingt geboten.

Diese Prinzipien für bedingte Gebote sind intuitiv sicher weniger durchsichtig als jene für nicht-bedingte Gebote. Für eine einge-

⁶ Vgl. dazu auch die Darstellung in Kutschera (1976), 5.2.

⁷ Daß $O(A,B)$ für $\neg O^*(\neg B)$ auch O4 erfüllt, ergibt sich aus BO5.

hendere Diskussion ist es daher unerlässlich, den semantischen Hintergrund dieser Festlegungen genauer zu studieren. Dazu müssen wir aber auf die einschlägige Literatur verweisen.⁸ Der Grundgedanke zur Interpretation bedingter Gebote ist, daß es für jede Bedingung A, die nicht unbedingt verboten ist, optimale A-Welten gibt – intuitiv gesagt wären das Welten, in denen die Bedingung A gilt und alle bei A geltenden Pflichten erfüllt sind – und daß B unter der Bedingung A geboten ist, wenn B in allen diesen Welten gilt. Auf diesen Gedanken kommen wir im Abschnitt 1.3 ausführlicher zurück. Aus ihm ergeben sich im wesentlichen die angegebenen Prinzipien. Im folgenden werden aber weniger die Axiome für die verschiedenen Gebotsbegriffe eine Rolle spielen als diese Begriffe selbst.

Man kann nun nicht-bedingte Gebote im Sinne von *prima-facie*-Geboten durch bedingte Gebote definieren:

D1.1-3: $O(A) := O(A, T)$, wo T eine Tautologie, d.h. ein logisch wahrer Satz ist.

Es ist z.B. *prima facie*, d.h. abgesehen von besonderen Umständen, wie sie etwa Notwehrsituationen darstellen, verboten, jemanden zu töten. Das schließt nicht aus, daß es unter gewissen Bedingungen erlaubt sein kann zu töten. Ein *prima-facie*-Gebot ist also kein unbedingtes, d.h. unter allen Umständen geltendes Gebot, sondern $O(A)$ ist mit $\neg O(A, B)$ für gewisse Bedingungen B verträglich. Das gilt nach BO4 jedoch nur für *prima facie* verbotswidrige Umstände B, d.h. für $O(\neg B)$. Unbedingte Gebote spielen praktisch keine Rolle, denn gilt $O(A, B)$ für alle B, so auch $O(B, \neg A)$ für alle B, d.h. die Verletzung eines unbedingten Gebots schafft eine Situation, in der alles sowohl geboten wie verboten ist.

Bedingte Verbote und Erlaubnisse lassen sich im Sinne von D1.1-1 so definieren:

D1.1-4 a) $V(A, B) := O(\neg A, B)$ – Unter der Bedingung B ist es verboten, daß A.

⁸ Vgl. z.B. Kutschera (1976), Kap. 5. Dort werden auch Prinzipien für iterierte Gebote angegeben, wie z.B. $O(A, B) \supset O(O(A, B))$, auf die wir hier nicht eingehen, weil sie im folgenden keine Rolle spielen.

- b) $E(A,B) := \neg O(\neg A,B)$ – Unter der Bedingung B ist es erlaubt, daß A.

Es ist zu beachten, daß für bedingte Gebote der Form $O(A,B)$ keine Abtrennungsregel gilt; man kann also nicht von $O(A,B)$ und B auf $O(A)$ schließen. $O(A)$ besagt ja, daß A *prima facie* geboten ist, und das folgt nicht daraus, daß A unter der Bedingung B geboten ist und daß B gilt. Man kann aus $O(A,B)$ und B auch nicht folgern, daß A *unter den gegebenen Umständen* geboten ist. Denn neben B kann auch eine andere Bedingung C bestehen, so daß gilt $\neg O(A,B \wedge C)$.⁹ Man kann nur aus $O(B)$ und $O(A,B)$ auf $O(A)$ schließen.

Zusammenfassend können wir also sagen: Der bedingte Gebotsbegriff ist der Grundbegriff der deontischen Logik. Auf ihn lassen sich alle anderen Begriffe zurückführen, und er ermöglicht es auch, im Bereich nicht-bedingter Gebote die wichtige Unterscheidung zu machen zwischen *prima-facie*-Geboten und unbedingten Geboten.

Zum Abschluß definieren wir noch die Begriffe ‚deontischer‘, ‚rein deontischer‘ und ‚nichtdeontischer Satz‘, die später verwendet werden. Der intuitive Gedanke, der dieser Unterscheidung zugrunde liegt, ist: deontische Sätze sind solche, die Informationen über Gebote enthalten; nichtdeontische Sätze sind solche, die keine Informationen über Gebote enthalten; rein deontische Sätze endlich sind solche, die nur Informationen über Gebote enthalten. Präzise lassen sich die Definitionen nur für eine formale Sprache angeben, wie es z.B. die Sprache der Prädikatenlogik mit zusätzlichen Satzoperatoren wie dem Gebotsoperator O ist.¹⁰ Für diese Sprache kann man die fraglichen Begriffe induktiv so bestimmen:

- D1.1-5** a) Sind A und B Sätze, so ist $O(A,B)$ ein rein deontischer Satz.
 b) Ist A ein deontischer bzw. rein deontischer Satz, so auch $\neg A$.

⁹ Das kann nach BO4 aber nur für $O(\neg C,B)$ gelten.

¹⁰ Vgl. dazu z.B. Kutschera und Breitkopf (1971), 9.1. Dort werden die Symbole $\neg$, $\supset$ und $\forall$ als logische Grundoperatoren angesehen.

- c) Ist A oder B ein deontischer Satz, so auch $A \supset B$. Sind A und B rein deontische Sätze, so ist auch $A \supset B$ ein rein deontischer Satz.
- d) Ist $A[a]$ ein deontischer bzw. rein deontischer Satz, a eine Gegenstandskonstante und x eine Gegenstandsvariable, die in $A[a]$ nicht vorkommt, so ist auch $\forall x O(A[x])$ ein deontischer bzw. rein deontischer Satz.¹¹

Dabei sind rein deontische Sätze immer auch deontische Sätze, aber nicht umgekehrt. Deontische Sätze sind also nur solche Sätze, die sich nach den Vorschriften (a) bis (d) erzeugen lassen. Die übrigen Sätze nennen wir *nichtdeontisch*. Deontisch sind auch all jene Sätze, die bei Ersetzung von definierten Ausdrücken durch die sie definierenden in deontische Sätze im Sinne von D1.1-5 übergehen. Es sind also z.B. auch $A \wedge E(B)$ oder $\forall x V(A[x], B)$ deontische Sätze, also Sätze über Erlaubnisse oder Verbote. Nichtdeontisch sind dagegen z.B. Sätze wie „Fritz glaubt (weiß, sagt etc.), daß es geboten ist, daß ...“ oder „Wahrscheinlich ist es erlaubt, daß ...“, in denen Gebote, Verbote oder Erlaubnisse im Argument eines nichtdeontischen Ausdrucks vorkommen. Man kann daher nicht generell sagen, deontisch seien genau jene Sätze, in denen deontische Ausdrücke („geboten“, „verboden“, „erlaubt“) vorkommen.

Ein deontischer Satz kann auch nichtdeontische Informationen enthalten, wie z.B. der Satz „Hans hat Fritz versprochen, ihm über das Wochenende sein Auto zu leihen, und er ist verpflichtet, dies Versprechen zu halten“. Der erste Teilsatz ist ein nichtdeontischer Satz. Die Geltung des ganzen Satzes hängt also nicht nur davon ab, welche Normen gelten, Der Wahrheitswert *rein deontischer* Aussagen dagegen hängt nur davon ab, welche Normen bestehen.

¹¹ $A[a]$ ist ein Ausdruck, in dem an bestimmten Stellen das Symbol a vorkommt. $A[x]$ entsteht daraus, wenn man diese Vorkommnisse von a durch solche von x ersetzt. Vgl. dazu Kutschera (1973), 1.7 oder (1976), 1.1.

1.2 Wertbegriffe und -prinzipien

Die zweite große Gruppe von normativen Begriffen bilden *Wertbegriffe*. In dieser Gruppe sind klassifikatorische, komparative und metrische Wertbegriffe zu unterscheiden.

Klassifikatorische Wertbegriffe sind ‚gut‘, ‚schlecht‘ und ‚indifferent‘. Auch bei Wertaussagen müssen wir uns zunächst auf eine Standardformulierung einigen. Das ist hier insofern schwieriger als beim Gebotsbegriff, als das Wort „gut“ erstens sowohl prädikativ als auch attributiv und als Adverb verwendet wird, und zweitens ebenso auf Ereignisse wie auf Handlungsweisen, Absichten und Gegenstände angewendet wird. Betrachten wir die Sätze:

- 1) Es ist gut, daß Fritz sein Versprechen hielt.
- 2) Versprechen zu halten ist gut.
- 3) Das neue Gesetz über den Strafvollzug ist gut.
- 4) Der Einfall von Eva ist gut.
- 5) Die Schule ist gut.
- 6) Hans sorgt gut für seine Mutter.
- 7) Max ist ein guter Arzt.
- 8) Das Gesetz zur Neuordnung des Strafvollzugs ist ein gutes Gesetz.

In den Sätzen (1) bis (5) wird das Wort „gut“ prädikativ verwendet, d.h. es bildet mit der Kopula „sein“ das Prädikat. In (6) wird „gut“ als Adverb gebraucht; mit ihm wird das Verb näher charakterisiert. In (7) und (8) dient das Wort als Attribut. Dabei unterscheiden sich diese beiden Sätze dadurch, daß (8) sich im Sinn von (3) so umformen läßt, daß „gut“ prädikativ verwendet wird, während das für (7) nicht gilt: „ein guter Arzt sein“ heißt nicht soviel wie „gut sein und Arzt sein“. Wenn wir in diesem Fall von einer *wesentlich* attributiven Verwendung von „gut“ sprechen, so hängt der Sinn dieses Wortes in wesentlich attributiven und in adverbialen Verwendungen von der Bedeutung des damit charakterisierten Substantivs bzw. Verbs ab. Ein guter Arzt hat andere Eigenschaften als ein guter Schuster, und ein gutes Sorgen unterscheidet sich von einem schlechten Sorgen durch andere Merkmale als ein gutes Singen von einem schlechten Singen. „Gut“ hat in solchen Verwendungen also eine kontextabhängige Bedeutung. Logisch gese-

hen ist das Wort hier ein Funktor, der aus einem Substantiv bzw. Verb ein anderes Substantiv bzw. Verb erzeugt; es gibt kein festes Merkmal des qualifizierten Begriffs an. Diese Kontextabhängigkeit gilt aber auch für prädikative Verwendungen, deren Argumente nicht Sachverhalte oder Handlungsweisen sind, wie z.B. in (3), (4) und (5). Einfälle oder Schulen werden nach anderen Gesichtspunkten als gut qualifiziert als Gesetze.

Wenn wir nun nach einer Standardformulierung für Wertaussagen suchen, so müssen wir zunächst einmal die moralischen oder normativen Verwendungen des Wortes „gut“ von seinen nicht-normativen Verwendungen unterscheiden. Da moralische Qualifikationen unter einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen müssen, kommen kontextabhängige Verwendungen dafür nicht in Betracht. Wenn ich jemand als „guten Arzt“, „guten Spion“, „guten Schuster“ oder „guten Taschendieb“ bezeichne, so sind dabei offenbar moralische Kriterien nicht im Spiel. Und das gilt auch für adverbiale Verwendungen. Wir können daher die prädikativen und auf Sachverhalte bezogenen Verwendungen des Wortes als die ethisch allein relevanten ansehen und können als Standardformulierung solcher Sätze die Form wählen: „Es ist gut, daß A“, wobei für „A“ Aussagen eingesetzt werden können. Symbolisch schreiben wir dafür $P(A)$.¹² Wir können dann definieren:

D1.2-1 a) $N(A) := P(\neg A)$ – Es ist schlecht, daß A.

b) $I(A) := \neg P(A) \wedge \neg P(\neg A)$ – Es ist indifferent, daß A.

Wir können ‚gut‘ als Grundbegriff in der Gruppe der klassifikatorischen Wertbegriffe ansehen. Es gibt zwar neben den bisher erwähnten klassifikatorischen Wertbegriffen auch andere, z.B. jene, die W. Lenzen in (1981) diskutiert, aber sie lassen sich eben-

¹² Der Satz „Es ist gut, daß Fritz die Wahrheit sagt“ wird meist so verstanden, daß er impliziert, Fritz sage tatsächlich die Wahrheit. Da wir diese Implikation jedoch nicht in die Bedeutung von Wertaussagen hineinnehmen wollen, wäre es günstiger, statt dessen zu sagen „Es ist gut, wenn Fritz die Wahrheit sagt“ oder „der Sachverhalt, daß Fritz die Wahrheit sagt, ist gut“. Bei der letzteren Formulierung wird ein Unterschied zwischen *Sachverhalten* gemacht. – Wie wir $O(A)$ oft kurz als „A ist geboten“ lesen, so lesen wir auch $P(A)$ oft als „A ist gut“.

falls – in einer hinreichend starken Logik – mit „gut“ definieren. Ähnlich wie im Falle von Geboten kann man Aussagen der Gestalt „Die Handlungsweise F ist gut“ durch „Für alle Personen x gilt: Es ist gut, wenn x F tut“ wiedergeben – symbolisch $\forall xP(Fx)$. Auch Aussagen über Absichten lassen sich mit unserer Standardformulierung erfassen. So kann man statt „Die Absicht von Fritz, Hans zu helfen, ist gut“ auch sagen „Es ist gut, daß Fritz beabsichtigt, Hans zu helfen“. Die Verwendung von Propositionen als Argumenten von klassifikatorischen Wertbegriffen hat zwar den Nachteil, daß man vom üblichen Sprachgebrauch in vielen Fällen abweichen muß, sie hat aber den Vorzug systematischer Einfachheit, und man kann dabei, wie im Fall von Geboten, im Argument auch die üblichen logischen Satzverknüpfungen verwenden. In jedem Fall ist aber eine Standardisierung des Sprachgebrauchs eine unabdingbare Voraussetzung für den Aufbau einer Logik der Wertaussagen, d.h. einer Theorie des Schließens im Bereich solcher Aussagen.

Endlich ist zu betonen, daß wir Wertaussagen wie deontische Sätze im Kontext der Ethik als *Behauptungssätze* auffassen, d.h. als Sätze die wahr oder falsch sind, nicht als Ausdruck eigener Einstellungen. „Es ist gut, daß Hans seine Schuld eingestanden hat“ bedeutet etwas anderes als „Wie gut, daß Hans seine Schuld eingestanden hat!“ Ethik hat mit Werturteilen zu tun, nicht mit Ausrufen. Auf diese Frage werden wir jedoch im 3. Kapitel noch zurückkommen.

Komparative Wertaussagen sind Urteile darüber, daß etwas *besser* ist oder *schlechter* als oder *ebenso gut* wie etwas anderes. Nach den obigen Bemerkungen über die Standardform von klassifikatorischen Wertaussagen können wir uns auch hier auf propositionale Argumente komparativer Wertbegriffe beschränken. Als komparativen Grundbegriff wählen wir den Begriff ‚Es ist nicht besser, daß A, als daß B‘, den wir symbolisch durch $A \leq B$ ausdrücken. Denn mit diesem Begriff lassen sich die übrigen komparativen Wertbegriffe so definieren:

- D1.2-2**
- a) $A < B := \neg(B \leq A)$ – A ist schlechter als B
 - b) $A > B := B < A$ – A ist besser als B
 - c) $A = B := (A \leq B) \wedge (B \leq A)$ – A ist ebenso gut wie B.

Dabei setzen wir voraus, daß der Begriff ‚nicht besser als‘ eine *Quasiordnung* darstellt, d.h. die beiden Grundprinzipien erfüllt:

- K1:** $(A \leq B) \vee (B \leq A)$ – Alle Sachverhalte sind in ihrem Wert vergleichbar (die Relation $\leq$ ist *konnex*),
K2: $(A \leq B) \wedge (B \leq C) \supset (A \leq C)$ – Die Relation $\leq$ ist *transitiv*, d.h. wenn A nicht besser ist als B und B nicht besser als C, so ist auch A nicht besser als C.

Den komparativen Wertbegriff $\leq$ bezeichnet man auch als *normative Präferenzrelation*, denn man kann einen Satz $A \leq B$ lesen als „A ist B nicht vorzuziehen“. Daher nennt man die Logik dieses Begriffs auch *normative Präferenzlogik*. Ohne den Zusatz „normativ“ meint man hingegen immer subjektive Präferenzen, wie sie im Abschnitt 1.4 erörtert werden, wenn man von „Präferenzen“ spricht.¹³

Welche Eigenschaften soll die Relation $\leq$ neben K1 und K2 erfüllen? Wie soll sie sich z.B. bzgl. aussagenlogischer Verknüpfungen in den Argumenten verhalten? Solche speziellen Eigenschaften der Relation $\leq$, durch die sie sich von anderen komparativen Relationen unterscheidet, die ebenfalls K1 und K2 erfüllen, müssen sich aus allgemeinen Bedingungen für die Deutung komparativer Wertaussagen ergeben. Der brauchbarste Ansatz dazu besteht darin, den Wert $U(A)$ eines Sachverhalts A als gewichtetes Mittel der Werte $u(x)$ der verschiedenen konkreten Umstände oder Zustände x zu bestimmen, unter denen er bestehen kann, und festzulegen, daß A nicht besser als B ist, wenn der Wert von A nicht höher ist als der von B.¹⁴

Dazu ein Beispiel: Der Wert des Sachverhalts A, daß ein Arzt einem Patienten ein bestimmtes Medikament gibt, das negative

¹³ Während also eine subjektive Präferenz immer Präferenz einer Person oder Personengruppe ist, gilt das für normative Präferenzen nicht.

¹⁴ Die konkreten Umstände unter denen A gelten kann, werden in der intensionalen Semantik als „mögliche Welten“ bezeichnet, in denen A gilt. – Andere, weniger überzeugende Möglichkeiten der Definition komparativer Wertbegriffe werden in Danielsson (1968) und Kutschera (1974), (1975) und (1976), 5.3 diskutiert.

Nebenwirkungen hat, hängt davon ab, ob es gegen sein Leiden wirksam ist (B). Wir haben also vier Zustände zu unterscheiden:

<i>Zustand</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Wert</i>
A und B	x_1	6
A und nicht B	x_2	-4
nicht A und B	x_3	-6
nicht A und nicht B	x_4	4

Der Sachverhalt A besteht also in den Zuständen x_1 und x_2 . Man kann Sachverhalte auch als Mengen der Zustände darstellen, in denen sie gelten. A ist dann die Menge $\{x_1, x_2\}$. Sind nun $w(x_i)$ ($i=1, \dots, 4$) die Gewichte der Zustände, so ist der Wert $U(A)$ von A als gewichtetes Mittel der Werte $u(x)$ der Zustände aus A bestimmt als

$$U(A) = \frac{\sum_{x \in A} w(x) \cdot u(x)}{\sum_{x \in A} w(x)}$$

Gewichten wir z.B. alle Zustände gleich und setzen $w(x_i) = \frac{1}{4}$ für alle i , so ist $U(A) = 1$. Entsprechend erhalten wir $U(\neg A) = -1$. Es gilt also $U(\neg A) < U(A)$, so daß A besser ist als $\neg A$. Auf die Frage, wie wir zu den Zustandswerten $u(x_i)$ kommen, gehen wir unten ein.

Liegen die Werte $u(x_i)$ der Zustände fest, so hängt die normative Präferenzrelation immer noch von den Gewichten $w(x_i)$ ab, die wir den Zuständen x_i zuordnen. Eine Gleichgewichtung ergibt in der Regel eine andere Relation als eine Berücksichtigung nur der Umstände, mit denen bei einem Bestehen von A normalerweise zu rechnen ist, oder eine Gewichtung der Zustände nach ihren Wahrscheinlichkeiten. Der letztere Ansatz – wir wollen ihn als *probabilistische* Deutung der Relation $\leq$. bezeichnen – ist von besonderem Interesse. Man kann ihn zunächst *formal* verstehen, d.h. von den Gewichten nur verlangen, daß sie die formalen Eigenschaften von Wahrscheinlichkeiten haben, ohne sie auch inhaltlich als solche zu deuten. Aus plausiblen Annahmen über die Eigenschaften der Relation $\leq$. folgt, daß es eine Gewichtung w der Zustände mit den

formalen Eigenschaften einer Wahrscheinlichkeit gibt und eine Bewertung dieser Zustände, so daß $A \leq B$ genau dann gilt, wenn der mit w gebildete Erwartungswert des Wertes im Falle von A höchstens so groß ist wie im Falle von B .¹⁵

Die Gewichte auch *inhaltlich* als Wahrscheinlichkeit zu deuten, wird dadurch nahe gelegt, daß unsere Werturteile von unseren Annahmen über die Welt abhängen. Wenn wir sagen, es sei besser, wenn jemand dies und nicht jenes tut, so beziehen wir uns dabei auf angenommene Umstände und vermutete Folgen beider Handlungen. Ob es richtig ist, meinem Nachbarn einen Hammer zu leihen, hängt davon ab, wozu er ihn verwenden will, ob er damit einen Nagel einschlagen oder seine Großmutter töten will. Wir beurteilen Handlungen, wie allgemein Sachverhalte, nicht nach ihrem Wert „an sich“, sondern nach ihrem Wert unter den tatsächlichen Umständen und im Hinblick auf die tatsächlichen Folgen. Und wenn wir diese nicht kennen, so im Blick auf die voraussichtlichen Folgen. Werte, die ein Sachverhalt haben könnte, wenn die Welt anders beschaffen wäre, als sie das tatsächlich ist, spielen für seine Beurteilung keine Rolle. Der Wert, den wir einem Sachverhalt A zumessen, hängt also von unseren Annahmen über die Welt ab, von den Wahrscheinlichkeiten, die wir den verschiedenen Realisierungsmöglichkeiten von A zumessen und deren Wert.

Deutet man die Relation $\leq$ so, daß $A \leq B$ genau dann gilt, wenn der Wert $U(A)$ von A höchstens so groß ist wie der Wert $U(B)$ von B , und bestimmt man $U(A)$ als gewichtetes Mittel der Werte $u(x)$ der Zustände x , in denen A gilt, wobei die Gewichte $w(x)$ die Eigenschaften einer Wahrscheinlichkeit haben, so hängt der Wahrheitswert der Aussage $A \leq B$ von w und von u ab. u ist ein reiner

¹⁵ Vgl. dazu Bolker (1967) und Jeffrey (1965). Eine der oben angesprochenen intuitiv plausiblen Bedingungen ist $A < B \supset A < (A \vee B) < B$, falls A und B disjunkte Ereignisse sind und weder A noch B praktisch unmöglich sind. Daß A praktisch unmöglich ist, heißt, daß A die Wahrscheinlichkeit Null hat. Ist A weniger wertvoll als B , so wird man den Sachverhalt, daß A oder B gilt, als wertvoller ansehen als A , weil er bessere Möglichkeiten eröffnet als A – nämlich die Chance, daß B eintritt –, aber weniger wertvoll als B , weil er schlechtere Möglichkeiten eröffnet als B – daß nämlich A eintritt.

Wertbegriff. Die Wahrscheinlichkeitsbewertung w hat hingegen nichts mit Werten zu tun. Wertaussagen über Sachverhalte beruhen also bei dieser Deutung nicht allein auf Wertbegriffen. Ihre Abhängigkeit von w können wir explizit zum Ausdruck bringen, in dem wir statt „ $A \leq B$ “ schreiben „ $A \leq_w B$ “. Dieser Satz besagt soviel wie „Bei der Wahrscheinlichkeitsbewertung w ist A nicht besser als B “. Der Wahrheitswert dieser Sätze hängt dann nur von u ab; es sind also reine Wertaussagen. Nur wenn wir uns auf eine bestimmte Funktion w festgelegt haben, können wir den Index „ w “ weglassen. Da verschiedene Personen die Wahrscheinlichkeiten von Ereignissen verschieden (d.h. mit verschiedenen Funktionen w) beurteilen, und dieselbe Person auch zu verschiedenen Zeiten Wahrscheinlichkeiten verschieden bemißt – unsere Wahrscheinlichkeitsannahmen verändern sich ja laufend mit unseren Erfahrungen –, kann man von einem *intersubjektiven* Sinn von Aussagen $A \leq B$, in denen nicht explizit auf Wahrscheinlichkeiten Bezug genommen wird, nur dann sprechen, wenn die dabei zugrunde gelegte w -Funktion die gegenwärtigen allgemeinen Einschätzungen ausdrückt, d.h. sich auf allgemein akzeptierte Annahmen und Erwartungen bzgl. künftiger Entwicklungen stützt. In diesem Sinn verstehen wir komparative Wertaussagen vom Typ $A \leq B$. Da sich jedoch auch allgemeine Annahmen und Erwartungen ändern, und da sie zudem in aller Regel nicht ausreichen, eine bestimmte w -Funktion eindeutig auszuzeichnen, darf man auch die doxastische Komponente so verstandener Wertaussagen nicht übersehen. Unterschiedliche Beurteilungen des Werts von Sachverhalten lassen sich oft aus unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsannahmen erklären. Liegt ferner w nicht eindeutig fest, sondern zeichnen die allgemein akzeptierten Annahmen und Erwartungen nur eine Menge W von solchen Wahrscheinlichkeitsfunktionen aus – ist also jede Funktion w aus W mit dem verträglich, was allgemein akzeptiert wird –, so bleibt der Wahrheitswert aller Aussagen der Form $A \leq B$ unbestimmt, für die nicht gilt, daß $A \leq_w B$ für alle w aus W wahr oder für alle w aus W falsch ist. Dann ergibt sich also keine Relation, die den Bedingungen K1 und K2 genügt.

Von diesen Problemen können wir im folgenden jedoch meist absehen. Solange es nicht um den Wahrheitswert bestimmter Behauptungen der Form $A \leq B$ geht, sondern nur um allgemeine Ei-

enschaften der Relation $\leq$., brauchen wir uns nicht auf spezielle Wahrscheinlichkeiten festzulegen.

Der komparative Wertbegriff $\leq$. ist stärker als klassifikatorische Wertbegriffe. Mit ihm kann man insbesondere den Begriff ‚gut‘ so definieren:

D1.2-3: $P(A) := \neg A < .A$.

Wir deuten damit den Begriff ‚gut‘ in einem *schwachen Sinn*, in dem ein Sachverhalt gut ist, wenn es besser ist, daß er besteht als daß er nicht besteht. Es gilt dann entsprechend $N(A) \equiv A < .\neg A$ und $I(A) \equiv \neg A = .A$. Einen *starken* klassifikatorischen Wertbegriff erhielte man z.B. mit der Definitionsbedingung, daß A unter allen mit A wie nicht-A verträglichen Bedingungen gut ist im Sinne von D1.2-3.¹⁶

Ein *metrischer* oder *quantitativer Wertbegriff* wird verwendet, wenn von dem Wert eines Sachverhalts als Zahlengröße die Rede ist. Zu einer Zuordnung von Zahlen zu Sachverhalten als ihren Werten gelangt man durch eine *Metrisierung* eines komparativen Wertbegriffs, ähnlich wie man z.B. in der Physik von komparativen Begriffen wie „schwerer als“ oder „länger als“ zu den metrischen Begriffen des Gewichts oder der Länge kommt. Prinzipien und Möglichkeiten der Metrisierung von komparativen Begriffen werden in der Wissenschaftstheorie erörtert.¹⁷ Wir brauchen darauf hier nicht einzugehen. Kurz gesagt handelt es sich darum, eine Funktion U anzugeben, die Sachverhalten Zahlen zuordnet und für die gilt

M1: $A \leq .B \equiv U(A) \leq U(B)$.

Oben haben wir allerdings den umgekehrten Weg eingeschlagen: wir haben zunächst den Wert einer Proposition bestimmt und dann die komparative Relation $\leq$. mittels M1. Dieses Vorgehen widerspricht jedoch nicht unserer Charakterisierung des Verhältnisses von komparativen und metrischen Begriffen: Systematisch

¹⁶ Vgl. dazu Lenzen (1981).

¹⁷ Vgl. dazu Krantz, Luce, Suppes und Tversky (1971), oder für eine kurze Skizze Kutschera (1972), Kap. 1.

würde man von einem komparativen Wertbegriff für Zustände ausgehen, durch Metrisierung einen quantitativen Begriff des Werts von Zuständen einführen und mit seiner Hilfe den Begriff des Wertes von Propositionen. Wir haben so den Schritt vom Komparativen zum Metrischen nur auf die Ebene der Zustände verschoben.¹⁸

Metrische Wertbegriffe werden in der Ethik vor allem im Zusammenhang mit subjektivistischen Theorien wie z.B. dem Utilitarismus verwendet.¹⁹ Wir werden jedoch sehen, daß sie nicht nur für solche Theorien von Interesse sind.

Von *dem Wert* eines Sachverhalts kann man also nur im Zusammenhang mit metrischen Wertbegriffen sprechen. Als „Werte“ bezeichnet man auch Wertbegriffe oder aber Zustände und Dinge, die wertvoll sind. Diese Rede von Werten setzt keinen metrischen Wertbegriff voraus. Werte im letzteren Sinn sind nicht Zahlen, sondern *Güter*, denn ein Gut ist etwas, das wertvoll ist. So spricht man vom menschlichen Leben als einem *Grundwert* oder von *Rechtsgütern*, wobei es neben materiellen Gütern auch ideelle Güter gibt. Werte als Sachen oder Zustände sind dabei von den metrisch bestimmten Werten dieser Sachen oder Zustände zu unterscheiden.

Es liegt nahe, auch *bedingte* Wertbegriffe zu betrachten, mit denen man Sachverhalte in Abhängigkeit von Bedingungen moralisch bewerten kann. Bedingte Wertaussagen lassen sich jedoch durch unbedingte definieren, denn unter der Bedingung C ist A nicht besser als B, wenn der bei C allein mögliche Teilsachverhalt A- und-C von A nicht besser ist als der bei C allein mögliche Teilsachverhalt B-und-C von B. Wir können also setzen

D1.2-4: $A \leq_B C := (A \wedge B) \leq (C \wedge B)$ – Unter der Bedingung B ist A nicht besser als C.

¹⁸ Da ein komparativer Wertbegriff für Zustände der Form $x \leq y$, der K1 und K2 genügt, einen metrischen Wertbegriff nur bis auf monotone Transformationen festlegt, wird man genauer von einem Wertbegriff ausgehen, der die Struktur eines *algebraischen Differenzsystems* hat. Vgl. dazu Krantz, Luce, Suppes und Tversky (1971).

¹⁹ Vgl. dazu das 4. Kapitel.

Schreiben wir „ $P(A,B)$ “ für „Unter der Bedingung, daß B, ist es gut, wenn A“, so ergibt sich daraus nach D1.2-3 $P(A,B) \equiv (\neg A \wedge B) < .(A \wedge B)$, nicht jedoch $P(A,B) \equiv P(A \wedge B)$.

Für den metrischen Wertbegriff gilt, daß der Wert $U(A,B)$ des Sachverhalts A unter der Bedingung B mit $U(A \wedge B)$ identisch ist, falls $w(B) > 0$ ist. Denn dann ist

$$U(A,B) = \frac{1}{w(A,B)} \sum_{x \in A} u(x) \cdot w(x,B) = \frac{1}{w(A \wedge B)} \sum_{x \in A \wedge B} u(x) \cdot w(x),$$

wo $w(A,B)$ die Wahrscheinlichkeit von A unter der Bedingung B ist.

In der Literatur wird häufig ein Unterschied zwischen *intrinsischen* und *extrinsischen* Werten gemacht. Der *intrinsische* Wert einer Sache soll dabei jener Wert sein, der ihr an sich, unmittelbar oder unabhängig von bestehenden Umständen zukommt. Der *extrinsische* Wert einer Sache hingegen soll jener Wert sein, der ihr nur mittelbar oder unter spezifischen Umständen zukommt. Ein Aspekt dieses Gegensatzes läßt sich durch den Unterschied zwischen nicht-bedingten und bedingten Wertaussagen erfassen. Ein Sachverhalt A kann *prima facie* gut (oder besser als ein anderer Sachverhalt B) sein, unter gewissen Bedingungen aber schlecht (oder schlechter als B). Mit dieser Unterscheidung kann man auch zum Ausdruck bringen, daß eine Handlung *prima facie* indifferent oder schlecht, unter gewissen Umständen aber gut ist, in denen sie positive Auswirkungen hat oder als Mittel zu einem wertvollen Zweck dient. Der *prima facie*-Wert eines Sachverhalts läßt sich nach unseren Bestimmungen aber nicht als Wert dieses Sachverhalts „an sich“ ansehen. Denn nach der probabilistischen Deutung der Wertbegriffe hängt der Wert eines Sachverhalts immer von den erwarteten Umständen und Folgen ab, ist in diesem Sinn also extrinsisch. Es gibt zwar auch Sachverhalte, deren Wert unabhängig von den Wahrscheinlichkeitsannahmen ist, wie z.B. Sachverhalte, die nur in optimalen Welten gelten und daher bzgl. aller Wahrscheinlichkeitsannahmen (die ihnen eine Wahrscheinlichkeit größer Null zuordnen) maximalen Wert haben. Sie könnte man als

„an sich“ gut bezeichnen. Das sind aber nur sehr spezielle Sachverhalte, während man bei der Unterscheidung extrinsischer und intrinsischer Werte einen Wertbegriff voraussetzt, nach dem man jedem Sachverhalt einen Wert „an sich“ zuordnen kann, der unabhängig von den Umständen seiner Verwirklichung und seinen Folgen ist. Zur Präzisierung intrinsischer Werte würde man einen nichtprobabilistischen Wertbegriff benötigen, der jedoch nicht in Sicht ist. Wir haben oben auch versucht, deutlich zu machen, daß wir mit normalen Wertaussagen Sachverhalte nicht „intrinsisch“ beurteilen, sondern im Blick auf bestehende Umstände und erwartete Folgen.

All das zeigt, daß es eine große Mannigfaltigkeit von Wertbegriffen gibt, deren Unterschiede in der Literatur meist viel zu wenig Beachtung finden.

Da wir die Präferenzrelation als Grundbegriff erkannt haben, auf die sich die übrigen zurückführen lassen, können wir die Begriffe der *Wertaussage* oder der *valuativen Aussage*, und der *rein valuativen Aussage* entsprechend definieren wie die der deontischen und der rein deontischen Aussage in D1.1-6, wobei nur die Bestimmung (a) zu ersetzen ist durch

a') Sind A und B Sätze, so ist $A \leq B$ ein (rein) valuativer Satz.

1.3 Zusammenhänge

Stellt man deontische Begriffe und Wertbegriffe unter den gemeinsamen Obertitel „normative Begriffe“, so setzt man voraus, daß es inhaltliche Zusammenhänge zwischen beiden Begriffstypen gibt, daß also moralische Gebote, Verbote und Erlaubnisse nicht unabhängig von moralischen Wertungen bestehen. Auf eine solche Beziehung soll hier hingewiesen werden. Da sich deontische Begriffe primär auf Handlungen beziehen, gehen wir von einer Situation S aus, in der eine Person a sich für eine von mehreren Handlungsweisen $F_1, \dots, F_n$ entscheiden muß. Für die Sachverhalte $F_i(a)$ ($i=1, \dots, n$), daß a in der Situation S F_i tut, sei eine normative Präferenzrelation $\leq$ erklärt. Man kann nun sagen, die Person a sei dann moralisch verpflichtet, eine der im Sinne dieser Relation

optimalen Handlungen zu vollziehen, d.h. eine Handlung F_i , so daß für alle $k=1,\dots,n$ gilt $F_k(a) \leq F_i(a)$. Gibt es nur eine optimale Handlung, so ist a verpflichtet, diese Handlung zu realisieren, da jede andere Handlung moralisch schlechter wäre. Gibt es mehrere optimale Handlungen, so ist a aus demselben Grund verpflichtet, eine dieser Handlungen zu realisieren. Die Auswahl zwischen ihnen steht a jedoch frei, da moralisch gesehen keine von ihnen besser ist als die andere. Daher kann man in diesem Fall nicht sagen, es sei moralisch geboten, eine bestimmte optimale Handlung zu vollziehen. Daraus würde ja nach O1 und D1.1-1 folgen, daß die anderen optimalen Handlungen verboten wären, denn wir hatten angenommen, daß die Person a in S nur eine der Handlungen $F_1,\dots,F_n$ vollziehen kann. *Geboten* ist daher in diesem Fall nur, eine der optimalen Handlungen zu verwirklichen; jede von ihnen ist *erlaubt*, und die nicht-optimalen Handlungen sind *verboten*.

Wir können also den Zusammenhang von Werten und Geboten in diesem Fall so bestimmen, daß gilt:

Z1: *Eine Handlung ist erlaubt genau dann, wenn sie unter den möglichen Alternativen moralisch optimal ist.*

Hat z.B. Hans die Wahl, entweder einen kranken Freund zu besuchen oder dem Nachbarn bei seinem Umzug zu helfen, so wird er sich – wenn er seine Entscheidung allein nach moralischen Gesichtspunkten treffen will – fragen, welche von den Alternativen moralisch die beste ist. Er wird also die Freude des Freundes über einen Besuch abwägen gegen die Hilfsbedürftigkeit des Nachbarn und sich entsprechend entscheiden. Ist z.B. die Hilfe moralisch wertvoller als der Besuch, so wird sich Hans zur Hilfe verpflichtet sehen.

Der Zusammenhang zwischen Verpflichtungen und normativen Präferenzen, den wir im Fall von Entscheidungen festgestellt haben, läßt sich nun auf beliebige Sachverhalte ausdehnen, da wir im Abschnitt 1.1 ja auch die deontischen Begriffe so allgemein bestimmt haben, daß sie auf beliebige Sachverhalte anwendbar sind. Wir sagen also:

Z2: *Ein Sachverhalt A ist unter der Bedingung B geboten genau dann, wenn alle moralisch optimalen B-Zustände A-Zustände sind.*²⁰

Auf diesem Weg ließen sich deontische Begriffe durch Wertbegriffe definieren, so daß man die normative Präferenzrelation als den normativen Grundbegriff ansehen könnte. Im Rahmen der von uns vorausgesetzten prädikatenlogischen Sprache läßt sich freilich die Bedingung Z2 nicht in eine explizite Definition von bedingten Geboten durch die Relation $\leq$ übersetzen. Daher ist O neben $\leq$ als Grundoperator anzusehen, und die *normativen* und die *rein normativen Sätze* sind in Analogie zu D1.1-6 so zu definieren, daß mit $O(A,B)$ auch $A \leq B$ ein (rein) normativer Satz ist.

Es ist zu beachten, daß die Unterscheidung nichtnormativer und normativer (bzw. rein normativer) Sätze eine Unterscheidung nach rein *syntaktischen* Merkmalen ist. Würde man z.B. in die Sprache der Normenlogik neben O einen anderen deontischen Operator als Grundoperator einführen, etwa einen Operator S, mit dem sich Ansprüche einer Person gegenüber einer anderen ausdrücken lassen, so wären S-Sätze nach unserer Definition nicht deontisch, während sie bei einer Definition des Operators S durch O zu rein deontischen Sätzen würden. Die inhaltliche Adäquatheit unserer Definition (rein) normativer Sätze hängt also davon ab, wie die normlogische Sprache aussieht, ob in ihren Sätzen alle inhaltlich normativen Aussagen explizit mit Hilfe der Operatoren O und $\leq$ formuliert werden. Eine inhaltliche Bestimmung der Unterscheidung normativ – nichtnormativ ist solange nicht möglich, als man sich nicht auf spezielle Interpretationen der normati-

²⁰ Die Formulierung von Z2 ist nicht ganz exakt. Sie gilt erstens nur dann, wenn es zu jeder nichtkontradiktorischen Bedingung B optimale B-Welten gibt. Diese Voraussetzung ist jedoch immer erfüllt, wenn wir uns auf den Fall endlich vieler Welten beschränken. Und statt „alle optimalen B-Welten“ muß es genauer heißen „alle optimalen B-Welten mit einer Wahrscheinlichkeit größer Null“, da die praktisch ausgeschlossenen B-Welten irrelevant sind. – In der Semantik bedingter Gebote werden diese immer nach dem Schema Z2 gedeutet. Vgl. dazu Kutschera (1976), 5.2.

ven Terme $\leq$ und O festlegt.²¹ Das kann jedoch nicht Aufgabe der Normenlogik sein, deren formal-allgemeiner Charakter gerade darauf beruht, daß sie nur sehr schwache Bedingungen für die Interpretation dieser Terme festlegt.

Die Definition von Geboten durch Präferenzen nach Z1 und Z2 ist nun jedoch problematisch: Gebotsaussagen drücken Pflichten aus, im üblichen Sinn des Wortes hat man aber erstens nicht die Pflicht, in jeder Situation moralisch optimal zu handeln. Es gibt *supererogatorische* Akte, d.h. Handlungen, mit denen man über seine Pflichten hinaus etwas Gutes tut, nach Z1 und Z2 bleibt aber für sie kein Raum. Im normalen Sinn sind Pflichten zweitens generell: Ist es mir in einer Situation geboten, in einer bestimmten Weise zu handeln, so ist das jedermann in jeder vergleichbaren Situation ebenfalls geboten. Aus Z1 und Z2 ergeben sich aber kaum generelle Pflichten, denn dieselbe Handlungsweise wird in derselben Situation für verschiedene Agenten meist unterschiedliche Folgen haben. Diese Probleme sollen jedoch erst im Abschnitt 2.5 diskutiert werden, da mit ihnen fundamentale Fragen der Ethik angesprochen werden.

1.4 Subjektive Präferenzen

Da im folgenden auch subjektive Präferenzen oder Wertbegriffe eine wichtige Rolle spielen, soll kurz erläutert werden, worum es sich dabei handelt. Wir können dabei an die Ausführungen des Abschnittes 1.2 anknüpfen.

Einfache Aussagen über subjektive Präferenzen haben die Standardform „Die Person a zieht den Sachverhalt, daß A , dem Sachverhalt, daß B , nicht vor“ oder „ A ist für die Person a nicht besser als B “. Symbolisch schreiben wir dafür $A \leq_a B$. Wie in D1.2-2 lassen sich mit diesem Begriff auch die Präferenzbegriffe $A <_a B$ – A ist für a schlechter als B – und $A =_a B$ – A ist für a ebenso gut wie B – definieren.

²¹ Darauf gehen wir im Abschnitt 1.5 näher ein.

Aussagen über *subjektive* Präferenzen unterscheiden sich von solchen über *normative* Präferenzen dadurch, daß sie einen Bezug auf Personen enthalten und daß sie keine moralischen Bewertungen ausdrücken, sondern subjektive Bewertungen einer Person. Wenn wir den Parameter a konstant halten, d.h. nur Präferenzen einer Bezugsperson a betrachten, ist die Logik der Relationen $\leq$ und $\leq_a$ aber dieselbe; beide genügen also denselben Prinzipien. Auch die Relation $\leq_a$ stellt im Sinne von K1 und K2 eine Quasiordnung dar.

Es ist wichtig, zu sehen, daß diese beiden Annahmen im Fall subjektiver ebenso wie im Fall normativer Präferenzen eine Idealisierung bedeuten. Es ist keineswegs so, daß wir immer sagen könnten, welche von zwei Alternativen wir der anderen vorziehen, oder ob wir sie als gleich gut ansehen, wie das K1 beinhaltet. Und es kann auch sein, daß wir zwischen A und B und zwischen B und C keinen Wertunterschied feststellen können, wohl aber zwischen A und C , was nach K2 auszuschließen wäre. Die Postulate für den subjektiven Präferenzbegriff sind also keine empirischen Behauptungen – als solche wären sie falsch –, sondern Postulate für *rationale Präferenzbegriffe*. Wenn wir bei der Diskussion subjektiver Präferenzen voraussetzen, daß die Personen rationale Präferenzordnungen haben, so ist das aber nicht einfach eine unrealistische Fiktion. Es ist ja oft auch sinnvoll vorauszusetzen, daß sich Personen rational in ihren (nichtnormativen) Ansichten über die Welt verhalten, d.h. daß die Menge ihrer Annahmen logisch konsistent ist und abgeschlossen bzgl. logischer Folgerungen. Auch das ist eine starke Idealisierung, da wir nicht alle perfekte Logiker sind. Aber eine solche Voraussetzung kann sinnvoll sein, wenn es nicht darum geht, die tatsächlichen Annahmen konkreter Personen möglichst genau zu beschreiben. Eine rationale Person ist jemand, der, wenn er auch kein perfekter Logiker ist, sich doch um logische Konsistenz seiner Annahmen bemüht, so daß er seine Annahmen revidieren würde, wenn man ihm eine Inkonsistenz nachwies. Er würde auch, falls er annimmt, daß A gilt, annehmen, daß B gilt, wenn man ihm nachwies, daß B aus A logisch folgt, bzw. er würde dann, falls er B nicht annehmen will, auch die Annahme A aufgeben. Wenn wir also rationale Systeme von Annahmen voraussetzen, so klammern wir damit nur das Problem

mangelnder Intelligenz und Übersicht aus, das für unsere Untersuchungen irrelevant ist. Da sich die Prinzipien rationaler Präferenzbegriffe ebenfalls als *Konsistenz*-, oder besser als *Kohärenzforderungen* für Präferenzen auffassen lassen, wird sich eine rationale Person auch darum bemühen, ihre subjektiven Wertungen in einen kohärenten Gesamtzusammenhang zu bringen, so daß wir mit diesen Prinzipien wiederum nur den Mangel an Übersicht rationaler Personen vernachlässigen.

In der Präferenzlogik, wie sie vor allem im Rahmen der Entscheidungstheorie entwickelt worden ist, bestimmt man die komparativen und metrischen Begriffe der subjektiven Präferenz ganz analog wie wir in 1.2 die probabilistischen Begriffe der normativen Präferenz charakterisiert haben.²² Zunächst ein Beispiel: Hans hat in Bonn zu tun und überlegt, ob er ein Flugzeug nehmen (F) oder mit der Bahn fahren soll (B) – das seien seine einzigen Alternativen. Die Flugreise ist teurer, sie bedeutet aber eine Zeitersparnis, falls es in Bonn nicht neblig ist (das sei der Sachverhalt K; der Sachverhalt, daß es in Bonn neblig ist, sei N), falls also das Flugzeug nicht anderswo landen muß. Die vier Alternativen $F \wedge K$, $F \wedge N$, $B \wedge K$, $B \wedge N$ mögen für Hans – in Zahlen ausgedrückt – folgende Werte haben:

	K	N
F	4	-2
B	-4	2

$u(K \wedge F) = 4$ sei also z.B. der Wert, den ein Flug nach Bonn für Hans hat, wenn es dort klar ist. Die Wahrscheinlichkeit, die Hans dem Sachverhalt K zuordnet, sei $w(K) = \frac{2}{3}$. Es ist also $w(N) = w(\neg K) = 1 - w(K) = \frac{1}{3}$. Der zu erwartende Nutzen einer Flugreise für Hans ist

²² Erste Ansätze zur Entwicklung eines metrischen subjektiven Präferenzbegriffs finden sich schon bei Hutcheson und Bentham. Dabei ordnet Bentham aufgrund seines hedonistischen Ansatzes freilich nicht beliebigen Sachverhalten quantitative Werte zu, sondern nur Empfindungen (Lust- und Unlustgefühlen).

dann $U(F) = u(K \wedge F) \cdot w(K) + u(N \wedge F) \cdot w(N) = 4 \cdot \frac{2}{3} - 2 \cdot \frac{1}{3} = 2$. Der zu erwartende Nutzen einer Bahnfahrt ist $U(B) = u(K \wedge B) \cdot w(K) + u(N \wedge B) \cdot w(N) = -4 \cdot \frac{2}{3} + 2 \cdot \frac{1}{3} = -2$. Hans wird also die Flugreise vorziehen. Für $w(K) = \frac{1}{4}$ erhielten wir hingegen $U(F) = -\frac{1}{2}$ und $U(B) = +\frac{1}{2}$, so daß es Hans dann vorziehen würde, mit der Bahn nach Bonn zu fahren.

Ist allgemein Z die Menge der möglichen Zustände und ist $u_a(x)$ für $x \in Z$ der Wert des Zustands x für die Person a ²³ und $w_a(x)$ die subjektive Wahrscheinlichkeit von x für a , so ist wie in 1.2

$$P1: \quad U_a(A) = \frac{1}{w_a(A)} \sum_{x \in A} u_a(x) \cdot w_a(x) \text{ für } w_a(A) > 0$$

der Wert des Sachverhalts A für a . A fassen wir dabei wieder als Menge der Zustände auf, in denen A gilt (im obigen Beispiel wäre K die Menge der Zustände $K \wedge F$ und $K \wedge B$). Der Wert $U_a(A)$ ist also das gewichtete Mittel der Werte der A -Zustände, wobei die subjektiven Wahrscheinlichkeiten als Gewichte dienen.

Wie schon in 1.2 erwähnt wurde, kann man zeigen, daß es zu jedem komparativen Begriff $\leq_a$, der gewisse intuitiv plausible Axiome neben $K1$ und $K2$ erfüllt, Funktionen u_a und w_a gibt, für die $P1$ gilt und:

$$P2: \quad A \leq_a B \equiv U_a(A) \leq U_a(B).$$

Insofern kann man aus den Präferenzen einer Person Rückschlüsse über ihre Wahrscheinlichkeitsannahmen und ihre Bewertung der Welten ziehen.²⁴

²³ Diese Funktion kann durch Metrisierung einer Präferenzrelation für Zustände bzw. Welten eingeführt werden. Wir nehmen hier der Einfachheit halber wieder an, daß nur endlich viele Zustände zur Diskussion stehen.

²⁴ Die Präferenzen jeder Person a sind natürlich zeitabhängig. Nach ihrer Darstellung durch $P1$ und $P2$ kann sich das sowohl aus einer Zeitabhängigkeit von w_a ergeben wie aus einer Zeitabhängigkeit der Funktion u_a . Die Wahrscheinlichkeitsbewertung ändert sich laufend mit unserer Erfahrung, aber auch unsere Interessen unterliegen Veränderungen. Wenn wir Aussagen über u_a , w_a , U_a und $\leq_a$ ohne explizite Angabe eines Zeitpunkts formulieren, so ist das immer so zu verstehen, daß dabei auf einen festen Zeitpunkt Bezug genommen wird.